



Strafen statt fördern

Im ersten Quartal 2011 wurden 218.000 Sanktionen gegen Hartz-IV-Bezieher verhängt. Hochgerechnet aufs ganze Jahr sind über 870.000 Sanktionen zu erwarten. Ein trauriger, neuer Rekordwert. Der Anteil der Sanktionierten an allen arbeitslosen Hartz-IV-Beziehern stieg von 3,2% im Jahr 2007 auf aktuell 4,4%. Bei den unter 25-Jährigen liegt die Quote sogar bei 11,3%. Im Durchschnitt werden monatlich 124 Euro gekürzt. Das ohnehin zu niedrig bemessene Existenzminimum wird also noch einmal deutlich abgesenkt. Bei jeder sechsten Sanktion werden neben den Regelbedarfen auch die Leistungen für Miete und Heizung gekürzt.

Die Arbeitsagenturen verhängten zudem seit Jahresbeginn bis Ende Juli 421.000 Sperrzeiten gegen Arbeitslosengeldbezieher (SGB III); aufs Jahr hochgerechnet ergeben sich 722.000 Sperrzeiten. Bei einer Sperrzeit wird die Zahlung ganz eingestellt – je nach Sperrzeitgrund für eine Woche bis zu zwölf Wochen.

Parallel zum Anstieg der Sanktionen und Sperrzeiten wird die Arbeitsförderung (siehe Seite 3) massiv zusammengestrichen – strafen statt fördern.

Bei Hartz IV werden 62% der Sanktionen verhängt, weil Meldetermine versäumt werden. Nur 12% der Sanktionen werden verhängt, weil eine Arbeit oder Maßnahme abgebrochen oder abgelehnt wird. Leider werden diese sehr unterschiedlichen Gründe in der Statistik nur zusammengefasst und nicht einzeln ausgewiesen.

Aber selbst eine Sanktion wegen der Ablehnung so genannter zumutbarer Arbeit darf nicht mit grundsätzlich fehlender Arbeitsbereitschaft gleichgesetzt werden: Denn bei Hartz IV steht es bereits unter Strafe, auf eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu bestehen, oder auf einen Lohn, der unabhängig von Hartz IV macht.

Stoppt HARTZ IV
Es kann JEDEN treffen

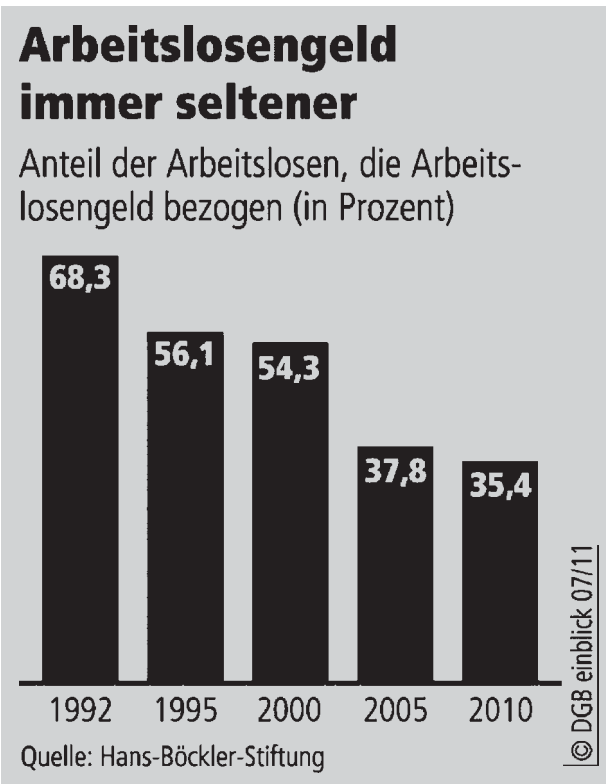
INHALT

- *Aktionen gegen Sanktionen*
- *Einkommensanrechnung*
- *Arbeitsmarktinstrumente*

Ein Hauptgrund für Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld sind verspätete Arbeitsuchmeldungen: Diese Strafe wurde seit Jahresbeginn bis Ende Juli 138.000 mal verhängt und macht ein Drittel aller Sperrzeiten aus. Die 2003 von der rot-grünen Regierung eingeführte Pflicht, sich lange vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit arbeitsuchend melden zu müssen, ist eine reine Schikane, da sie sogar kontraproduktiv wirkt: Es gibt bis heute keinen Beleg für positive Effekte bei der Arbeitsuche. Arbeitsvermittler geben vielmehr an, dass die Beschäftigung mit diesen Meldungen ihnen die Zeit für die Arbeitsvermittlung raubt.

Sanktionen wirken nicht nur auf die Sanktionierten selbst sondern als Drohung weit darüber hinaus. Sie erhöhen die „Konzessionsbereitschaft“ der Erwerbslosen und der Beschäftigten, wie es in der Arbeitsmarktfor schung heißt. Mit anderen Worten: Sie spielen den Arbeitgebern in die Hände, weil unter Androhung von Kürzungen bis hin zum vollständigen Leistungsentzug Erwerbslose in niedrig bezahlte und prekäre Arbeit gezwungen werden – und Arbeitnehmer gezwungen werden, diese Jobs weiter zu ertragen.

Anregungen für Aktionen zum Thema und weitere Materialhinweise stehen auf Seite 4.



Neuer Ratgeber:

„Hartz IV-Tipps & Hilfen des DGB“

Soeben ist die Neuauflage des DGB-Ratgebers zu Hartz IV erschienen. Der gut verständliche Ratgeber richtet sich direkt an Leistungsberichtigte. Geldwerte Tipps und Ratschläge stehen im Vordergrund. Der Ratgeber ist bewusst schlank gehalten. Kurz und prägnant wird über die wichtigsten Regelungen informiert.



Der Ratgeber berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen der jüngsten Hartz-IV-„Reform“. Ausführlich wird auf das sog. Bildungspaket sowie die Änderungen bei den Unterkunftskosten eingegangen. Geplante Änderungen im Rahmen der sog. Instrumentenreform sind ebenfalls enthalten. Angelika Klahr, Referentin der KOS, hat an der Überarbeitung des Ratgebers mitgewirkt.

Die Broschüre im DIN A 5-Format umfasst 110 Seiten. Das Einzelexemplar kostet 3,20 Euro (einschließlich Versandkosten). Ab 20 bzw. 50 Stück reduziert sich der Preis, weil die Versandkosten sinken. Auf unserer Homepage www.erwerbslos.de findet Ihr ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Der Ratgeber kann über www.dgb-bestellservice.de online bestellt werden (Produktnummer „DGB21351“ eingeben oder nach „Hartz IV“ suchen). Einzelpersonen ohne Internetzugang können den Ratgeber auch schriftlich bestellen: PrintNetwork pn GmbH, Stralauer Platz 33-34, 10243 Berlin.

Leistungsrechner aktualisiert

Wir haben unseren Leistungsrechner (Excel-Kalkulation) aktualisiert, mit dem Ansprüche auf Wohngeld, den Kinderzuschlag und Hartz IV geprüft werden können. Die neue Version 2.3 berücksichtigt die Änderungen beim Erwerbstätigenfreibetrag (einschließlich der Übergangsregelung) sowie die neue 175-Euro-Grundpauschale bei steuerfreien Aufwandsentschädigungen.

Zudem haben wir zwei Rechengänge verbessert: Für die Fallkonstellation, dass das Kindergeld nicht bedürftiger Kinder den Eltern zugeordnet wird, wird nun auch der mögliche Abzug der 30-Euro-Versicherungspauschale geprüft. Bei der unterschiedlichen Berücksichtigung des Elterngeldes bei den drei in Frage kommenden Sozialleistungen haben wir eine fehlerhafte Rechenformel korrigiert.

Bei dem Rechner sind in einer Eingabemaske, einem Excel-Arbeitsblatt, die Angaben zum Haushalt, dem Einkommen und den relevanten Ausgaben einzutragen. Der Rechner prüft dann „in einem Aufwasch“ in parallelen Rechengängen die Ansprüche auf die drei genannten Sozialleistungen.

Der Rechner kostet 25 Euro. Neben der Excel-Kalkulation wird eine Gebrauchsanweisung, eine Liste der Wohngeld-Mietstufen für alle Städte und Gemeinden sowie ein Prüfschema für Ansprüche von Auszubildenden mitgeliefert. Die Dateien werden per Mail zugesandt. Im Preis inbegriffen sind Updates. Ein Bestellzettel steht auf www.erwerbslos.de

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II

Ein Leitfaden

Auch nach den Neuregelungen im SGB II gibt es eine Flut von Rechtsstreitigkeiten zu den Unterkunfts- und Heizkosten für Alg II-Berechtigte.

Udo Geiger, Richter am Sozialgericht Berlin, stellt erstmals umfassend alle auftauchenden Probleme dar. Dabei zieht er nicht nur die ausufernde Rechtsprechung der Sozialgerichte, sondern auch das gesamte Mietrecht heran, ohne das sachgerechte Entscheidungen nicht getroffen werden können.

Aus dem Inhalt:

- A Welcher Unterkunftsbedarf wird gedeckt?
- B Unterkunftsstellen für Mietwohnungen
- C Produkttheorie
- D Heizkosten für Mietwohnungen
- E Mehrbedarf für Warmwassererzeugung
- F Schönheitsreparaturen und Renovierungen
- G Unterkunftsstellen bei selbst genutztem Wohneigentum
- H Heizkosten bei selbst genutztem Wohneigentum
- I Kostenübernahme für unangemessen teures Wohnen?
- J Spezielle Streitfälle (Untermiete/Möblierter Wohnraum/Wohngemeinschaft/Wohnheim/Mietverhältnis zwischen Angehörigen)
- K Zuschuss zu den Unterkunfts- und Heizkosten für Auszubildende mit Anspruch auf BAföG/BAB
- L Umzugskosten
- M Mietzahlung an den Vermieter
- N Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten
- O Betriebs- und Heizkostenguthaben
- P Mietschulden
- Q Regelung durch Satzung

2011, ca. 192 Seiten
14,- € (zzgl. Porto)

Bestellungen: Fachhochschulverlag
Kleiststr. 10, Geb. 1
60318 Frankfurt
Tel.: (069) 1533 2820
Fax: (069) 1533 2840
bestellung@fhverlag.de
www.fhverlag.de

„Instrumentenreform“

Die Bundesregierung hat die geplanten Änderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten unter dem völlig irreführenden Titel „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (Drucksache 17/6277) auf den Weg gebracht: Bei der Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit sollen bis 2015 weitere 7,8 Mrd. Euro gekürzt werden. Hinzu kommen nicht bezifferte Einsparungen im Bundeshaushalt, die Hartz IV betreffen.

Geplant sind u.a. folgende Änderungen: Der Beschäftigungszuschuss (Lohnkostenzuschuss von 75%, § 16e SGB II) soll auf zwei Jahre befristet und nicht mehr an eine tarifliche Entlohnung gekoppelt sein. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (SGB III) werden ersatzlos gestrichen, ebenso die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (SGB II). Der Gründungszuschuss (SGB III) für Selbständige soll nur noch eine Kann-Leistung sein. Zudem wird die erste, attraktivere Förderphase verkürzt und die Gewährung an 180 Tage ALG-I-Restanspruch gekoppelt.

Am 5. September findet eine öffentliche Anhörung zum Gesetz im Bundestag statt. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat ist für den 14.10.2011 geplant. Die Änderungen beim Gründungszuschuss sollen unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, die anderen Änderungen zum 1.4.2012.

Arbeitsmarktpolitik mit der Abrissbirne

Daniel Kreutz kommentiert die geplanten Änderungen in seinem sehr lesenswerten Artikel „Arbeitsmarktpolitik mit der Abrissbirne“ (steht auf www.erwerbslos.de) u.a. so:

„Noch stärker als bisher betont das Gesetz die so genannte Vermittlungsorientierung der Arbeitsmarktpolitik. Es soll noch vorrangiger als bisher in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden auf Teufel komm raus – natürlich auch in den Niedriglohnsektor und andere prekäre Beschäftigungsformen.“

Für diejenigen, bei denen Vermittlung nicht funktioniert, und das sind in erster Linie KollegInnen in Hartz IV, gibts künftig noch weniger Arbeitsförderung als bisher.

Man tut nach über 30 Jahren Massenerwerbslosigkeit immer noch so, als wüsste man nicht, dass Vermittlungsanstrengungen da sinnlos werden, wo keine Arbeitsplätze vorhanden sind, in die vermittelt werden könnte. Natürlich weiß man das, aber wenn man das zugeben würde, müsste man ja auch einräumen, dass das Problem nicht in mangelnder Aktivierung von Erwerbslosen, sondern im Mangel an ordentlichen Arbeitsplätzen besteht.“

Aufruf „Arbeitsmarktpolitik für alle“

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat anlässlich der geplanten Einschnitte bei der Arbeitsförderung einen Aufruf für einen Kurswechsel in der Arbeitsmarktpolitik initiiert. Namhafte Persönlichkeiten aus den Gewerkschaften und der Wissenschaft gehören zu den Erstunterzeichnern, so etwa Annelie Buntenbach (DGB Bundesvorstand) und Hans-Jürgen Urban (IG Metall Vorstand). Der Aufruf richtet sich gegen den Kahlschlag bei den Hilfen für Langzeitarbeitslose.

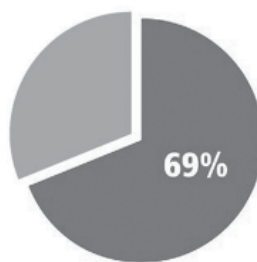
Auch die KOS unterstützt den Aufruf. Mit ihm kann Druck gemacht werden für hochwertige Bildungsangebote für Erwerbslose sowie für gute, öffentlich geförderte Arbeit in Form regulärer Beschäftigungsverhältnisse.

Konkrete Forderungen des Aufrufs sind:

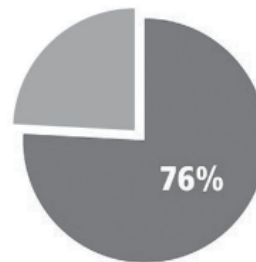
Deutschland will den Mindestlohn

Soviel Prozent der Bevölkerung stimmen den folgenden Aussagen „stark“ oder „sehr stark“ zu

Ein gesetzlicher, flächendeckender Mindestlohn würde deutsche und ausländische ArbeitnehmerInnen am effektivsten vor Lohndumping schützen.



Die Regierungsparteien müssen sofort einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn zustimmen, um Lohndumping zu verhindern.



Quelle: repräsentative Umfrage von infratest-dimap im Auftrag von NGG und ver.di, April 2011

© DGB einblick 08/11

➔ Die Kürzungen der Bundesregierung bei der aktiven Arbeitsförderung müssen rückgängig gemacht werden.

➔ Auch für jene Menschen, die auf absehbare Zeit ohne Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt bleiben – Langzeitarbeitslose, Kranke, Behinderte, Ältere, Geringqualifizierte –, muss es gute Angebote geben. Wir brauchen mehr und nicht weniger längerfristig geförderte und sozialversicherungspflichtige Arbeitsangebote.

➔ Für alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bedarf es einer verlässlichen Infrastruktur.

Bei einer weiteren Forderung des Aufrufs besteht aus Sicht der KOS Ergänzungsbedarf. Die geforderten „größeren Handlungsspielräume für die Jobcenter“ müssen einhergehen mit mehr Rechten für die Erwerbslosen selbst. Ihre Interessen und Wünsche müssen bei der Arbeitsförderung berücksichtigt werden. Maßnahmen dürfen nicht übergestülpt werden, sondern sollten auf Augenhöhe besprochen und einvernehmlich vereinbart werden.

Und: Gute, öffentlich geförderte Arbeit braucht Mindeststandards und muss jenseits der 1-Euro-Jobs organisiert werden.

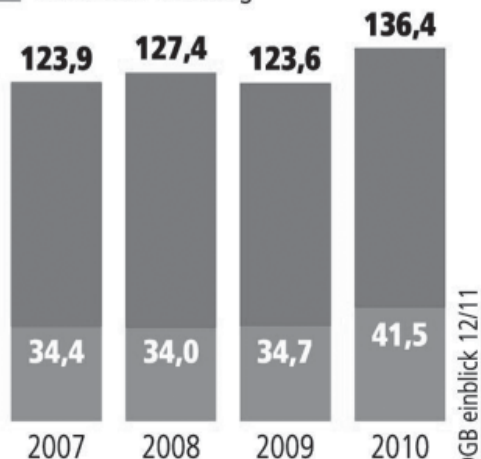
Den Aufruf lesen und unterschreiben könnt Ihr hier:

www.arbeitsmarktpolitik-fuer-alle.de

Rekordjahr 2010

Durchschnittliche Anzahl der Sanktionen in der Grundsicherung pro Monat, davon wegen des Sanktionsgrundes „versäumte Meldung“ (in Tausend)

■ sanktionierte Hartz IV-BezieherInnen insgesamt
■ versäumte Meldung



Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2011

© DGB einblick 12/11

chen Sanktionspraxis zu verdeutlichen. Das Herstellen kommunaler Bezüge kann helfen, mehr Gehör und Aufmerksamkeit zu finden. Weiterhin empfehlen wir, die Forderung nach einem Sanktionsmoratorium (auf Bundesebene) mit kommunal umsetzbaren Forderungen unterhalb der Ebene von Gesetzesänderungen zu verbinden. Dies kann eine zusätzliche Dynamik bringen, weil die Adressaten der Forderungen (auch moralisch) stärker unter Druck gesetzt werden können („Sie könnten doch, warum tun Sie nicht ...“) und eröffnet die Chance auf kurzfristig realisierbare Verbesserungen. Die Jobcenter haben durchaus vielfältige Möglichkeiten, durch kundenfreundlicheres Agieren Konflikte und Sanktionen präventiv zu vermeiden. Etwa indem nicht vorgeladen wird, sondern Termine abgesprochen werden oder indem Eingliederungshilfen im Einvernehmen vereinbart und nicht einseitig zugewiesen werden.

Berücksichtigung individueller Problemlagen. Ein adressatenorientiertes Arbeiten der Jobcenter könnte die Sanktionspraxis deutlich entschärfen.

Die Anträge der Grünen und der Linken werden nach der Sommerpause im Bundestag beraten.

Bildungspaket und Nachweispflicht:

Arbeitsministerium lenkt endlich ein

Am 5. August haben wir gemeinsam mit dem Erwerbslosenforum erneut kritisiert, dass bei Anträgen auf rückwirkende Leistungen aus dem Bildungspaket auch für die Zeit bis Ende März Nachweise verlangt werden. Mit Erfolg! Das Arbeitsministerium erklärte auf unsere Pressemitteilung hin nun endlich, dass keine Belege erforderlich seien: „Aus Sicht des BMAS reicht es in Fällen der rückwirkenden Erbringung (ab Jahresbeginn) aus, wenn Aufwendungen glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis der genauen Höhe ist bei der rückwirkenden Beantragung aus BMAS-Sicht nicht zwingend erforderlich (d.h., es müssen auch die Belege nicht lückenlos vorliegen). Sonst machte eine pauschalierte Erstattung, so wie sie für die rückwirkende Erbringung z.B. beim Mittagessen vorgesehen ist, keinen Sinn.“

Die Aufforderungen der Jobcenter, Nachweise vorzulegen, war oft mit einem Textbaustein versehen, wonach ansonsten die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung eingestellt würden. Dazu erklärte nun die Bundesagentur anlässlich unserer Pressemitteilung: „... an Hartz-IV-Empfänger verschickte Bescheide mindestens missverständlich, nach Einschätzung der BA sogar rechtswidrig sind. ... Durch den Textbaustein wird der (falsche) Eindruck erweckt, dass bei Fehlen von Bescheinigungen zum Bildungspaket Hartz-IV-Leistungen komplett eingestellt werden können.“

Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit beim Bildungspaket sehen sich allerdings weder BMAS noch BA im Stande, unmittelbar auf die örtliche Praxis Einfluss zu nehmen.

Mehr dazu unter www.erwerbslos.de

Sanktionsmoratorium unterstützen

Das Bündnis für ein Sanktionsmoratorium sammelt weiterhin Unterschriften für die Forderung, die geltenden Sanktionsregelungen auszusetzen. Auf der Internetseite des Bündnisses stehen viele gute Argumente und Fakten gegen die gängige Sanktionspraxis:

www.sanktionsmoratorium.de

Handlungshilfe für dezentrale Aktivitäten

Erwerbsloseninitiativen, die kontinuierlich zum Thema Sanktionen arbeiten möchten, empfehlen wir unsere „Arbeitshilfe: Kommunale Aktivitäten zum Sanktionsmoratorium“ (über die Suchfunktion auf www.erwerbslos.de zu finden). Sie wurde von Aktiven auf einer Tagung Anfang 2010 entwickelt. Die Tipps und Anregungen darin sind weiterhin aktuell.

Die KOS empfiehlt die Kritik an Sanktionen konkret anhand der örtli-

Öffentliche Anhörung und Materialien

Am 6. Juni fand eine öffentliche Anhörung zum Thema Sanktionen im Bundestag statt. Anlass war ein Antrag von Bündnis 90/Die Grünen zur Aussetzung von Sanktionen sowie der Linken zur Abschaffung von Sanktionen. Von der Anhörung gibt es eine **Video-Dokumentation** (www.bundestag.de, Mediathek, Eintrag vom 6.6.2011) und auch die Stellungnahmen der Sachverständigen und Verbände sind zugänglich (www.bundestag.de, Ausschuss für Arbeit und Soziales, öffentliche Anhörungen).

Bemerkenswert ist u.a. die Stellungnahme des IAB. Das Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit weist offen auf Defizite der Jobcenter hin: Fehlende Berücksichtigung der Kundenperspektive, Nicht-Beteiligung der Arbeitssuchenden bei der Auswahl von Maßnahmen, fehlende

Der Teufel steckt im Detail

Einkommensanrechnung bei Hartz IV

Mit den letzten Änderungen bei Hartz IV wurde bekanntlich auch die Anrechnung von Einkommen an verschiedenen Stellen neu geregelt.

Bedeutsam für die Beratung sind auch die Detailregelungen, etwa zum Wirksamwerden des neuen Erwerbstätigenfreibetrags, zur nicht vom Gesetz gedeckten Interpretation der Bundesagentur der neuen 175-Euro-Pauschale oder zum Vorwegabzug von Absetzbeträgen bei einmaligem Einkommen, das verteilt wird.

Erwerbstätigenfreibetrag

Bei der Berechnung des Freibetrags für Erwerbstätige wurde die mittlere Einkommenszone, bei der 20 % vom Bruttoeinkommen anrechnungsfrei bleiben, von 100 bis 1000 Euro (bisher: 800 Euro) ausgeweitet (§ 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Der maximale Zugewinn beträgt 20 Euro. Dieser maximale Zugewinn wird aber erst bei einem Bruttoeinkommen ab 1.000 voll wirksam.

Beispiel:

Bruttoverdienst 1.200 Euro, kein Kind

Freibetrag alt:

Grundpauschale:	100 Euro
Brutto 100-800 (20 % frei):	140 Euro€
Brutto 800-1200 (10 % frei):	40 Euro
Freibetrag	280 Euro

Freibetrag neu:

Grundpauschale:	100 Euro
Brutto 100-1000 (20 % frei):	180 Euro
Brutto 1000-1200 (10 % frei):	20 Euro
Freibetrag	300 Euro

Ab wann gilt der neue Freibetrag?

Die Übergangsregelung in § 77 Abs. 3 SGB II hat zur Folge, dass die Neureglung zu unterschiedlichen Terminen wirksam wird. Es sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Ein Erst- oder Folgeantrag wird nach dem 30. Juni gestellt, d.h. der Bewilligungszeitraum beginnt am 1.7.2011 oder später: Es gilt der neue Freibetrag.
2. Der Bewilligungszeitraum begann schon vor dem 1.7.2011 und im Zeitraum ab dem 1.7.2011 wird eine Erwerbstätigkeit aufgenommen: Der neue Freibetrag wird ab der Arbeitsaufnahme wirksam. Dies gilt auch beim Wechsel des Arbeitsplatzes. Nach unserer Rechtsauffassung muss in diesem Fall – in analoger Anwendung des Monatsprinzips – der neue, erhöhte Freibetrag für den ganzen Monat gewährt werden.
3. Der Bewilligungszeitraum begann schon vor dem 1.7.2011 und im Zeitraum ab dem 1.7.2011 tritt keine Veränderung bei der Erwerbstätigkeit ein (keine Arbeitsaufnahme, kein Arbeitsplatzwechsel): Der alte Freibetrag gilt weiter bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, im ungünstigsten Fall bis Ende November 2011 (bei Beginn des Bewilligungszeitraums am 1. Juni 2011).

175-Euro-Grundpauschale für ehrenamtlich Tätige

Nach der alten Rechtslage waren Aufwandsentschädigungen unter bestimmten Bedingungen als zweckbestimmte Einnahmen (im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB II a.F.) bis zur Höhe des steuerfreien Betrags generell anrechnungsfrei – für Übungsleiter beispielsweise 175 Euro monatlich. Diese generelle Anrechnungsfreiheit wurde gestrichen und stattdessen eine spezielle Grundpauschale in Höhe von 175 Euro für steuerbegünstigte Aufwandsentschädigungen ins SGB II aufgenommen: Erhält jemand eine steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung, dann **tritt an die Stelle** der 100-Euro-Grundpauschale eine Pauschale in Höhe von 175 Euro (also nicht $100 + 175 = 275$ Euro!). Personen, die sowohl Erwerbseinkommen erzielen als auch Aufwandsentschädigungen erhalten, werden schlechter gestellt als bisher.

Tipp: Andererseits gilt aber auch: Wer die Möglichkeit hat, zusätzlich zu einer Erwerbstätigkeit eine Tätigkeit mit steuerfreier Aufwandsentschädigung zu bekommen, der kann seine Grundpauschale von 100 auf 175 Euro erhöhen. Nach dem Wortlaut des § 11b Abs. 2 kommt es auf die Höhe der Aufwandsentschädigung nicht an; es reicht ein Euro pro Monat.

Problem: Rechtsauffassung der BA

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) vertritt in ihren fachlichen Hinweisen zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II (siehe Seite 41ff) eine andere



Rechtsauffassung, die nicht vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt ist und sich für Leistungsberechtigte ungünstig auswirkt: Die BA interpretiert die 175 Euro als höchstmögliche Grundpauschale – sofern steuerfreie Aufwandsentschädigungen zufließen. Sie deckelt diese Grundpauschale auf die Höhe der tatsächlich zufließenden Aufwandsentschädigung. Dies bringt Nachteile, wenn Erwerbseinkommen und Aufwandsentschädigungen zufließen.

Beispiel:

400-Euro-Minijob plus 120 Euro Aufwandspauschale

Einkommensanrechnung nach § 11b SGB II:

	520 Euro
minus Grundpauschale (§ 11b Abs. 2)	175 Euro
minus Freibetrag (§ 11b Abs. 3 Nr. 1, 20 % von 100,01 bis 520 Euro)	84 Euro
= Anrechnungsbetrag	261 Euro

Einkommensanrechnung nach BA

	520 Euro
minus Grundpauschale (gedeckt)	120 Euro
minus Freibetrag (§ 11b Abs. 3 Nr. 1, 20 % von 100,01 bis 520 Euro)	84 Euro
= Anrechnungsbetrag	316 Euro

Tipp: Wer von dieser nachteiligen Anrechnung betroffen ist, sollte Widerspruch einlegen und auch klagen. Da die gesetzliche Vorgabe eindeutig ist, werden die Sozialgerichte die 175 Euro voraussichtlich zusprechen. Gut möglich, dass der Gesetzgeber bei nächster Gelegenheit den Gesetzestext im Sinne der BA-Interpretation ändert. Aber bis dahin ist der Anspruch auf die 175-Euro-Grundpauschale gegeben, sobald eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bezogen wird.

Wichtig: Die spezielle 175-Euro-Pauschale gilt nicht generell für ehrenamtliche Tätigkeiten, sondern nur für bestimmte, steuerbegünstigte nach § 3 Nr. 12, 26, 26a und 26b Einkommensteuergesetz. Das sind Aufwandsentschädigungen

- ➔ aus öffentlichen Kassen für geleistete öffentliche Dienste (§ 3 Nr.12 EStG),
- ➔ für nebenberufliche Tätigkeit mit maximal 13 Wochenstunden im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung (z.B. Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 EStG oder sonstige Tätigkeiten nach Nr. 26a),
- ➔ für eine Vormundschaft (§ 3 Nr. 26b EStG).

Im Zweifelsfall kann der Charakter der Einnahme mit dem Finanzamt geklärt werden. Aufwandsentschädigungen für Gewerkschaftsarbeit gehören jedenfalls nicht dazu.

Einmalige Einkommen: Absetzbeträge bei Verteilung

Eine einmalige Einnahme ist auf sechs Monate zu verteilen, wenn durch die Anrechnung in einem Monat – also „auf einen Schlag“ – der Leistungsanspruch entfiere (§ 11 Absatz 3 Satz 3 SGB II). Dabei gilt bei den Absetzbeträgen eine – gegenüber der alten Rechtslage – nachteilige Sonderregelung (§ 11b Abs. 1 Satz 2): Neben den Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Werbungskosten wird auch der Erwerbstätigenfreibetrag (nach § 11b Abs. 3) nur einmal vorweg abgezogen und nicht jeweils von den sechs monatlichen Teil-Anrechnungsbeträgen. Kommt das einmalige Einkommen zu einem laufenden Ein-

kommen hinzu, wie etwa beim Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, dann wird vom einmaligen Einkommen noch nicht ausgeschöpfte Teil des maximalen Erwerbstätigen-Freibetrags (ohne Kind: 300 Euro / mit Kind 330 Euro) abgezogen.

Von den auf sechs Monate umgelegten Teilbeträgen sind aber jeweils monatlich abzuziehen: die 30-Euro-Versicherungspauschale, eine Kfz-Versicherung, Beiträge zur Rierente, Unterhaltszahlungen sowie der bereits beim BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe angerechnete Teil des Einkommens. Diese Absetzbeträge sind aber natürlich nur einmal monatlich absetzbar und nicht doppelt beim laufenden Einkommen und dann noch einmal zusätzlich beim verteilten einmaligen Einkommen.

Alg II-Verordnung

Die Alg II-Verordnung wurde zum 1.7.2011 geändert: Vom Taschengeld des neuen Bundesfreiwilligendienstes bleiben nur 60 Euro anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 13 Alg II-VO). Die im Rahmen des Dienstes bereitgestellte Verpflegung wird – wie die vom Arbeitgeber bei einem Beschäftigungsverhältnis bereitgestellte Verpflegung – angerechnet, d.h. die Regelbedarfe werden entsprechend gekürzt. Bei Alleinstehenden: Frühstück minus 0,73 Euro, Mittag- oder Abendessen jeweils minus 1,46 Euro (BA, Fachliche Hinweise §§ 11, 11a, 11b, Rz. 11.77 i.V.m. § 2 Abs. 5 Alg II-VO).

Der Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Alg II-VO) wird nun fix mit 15,33 Euro definiert (bisher 1/60 des Arbeitnehmer-Pauschbetrags im Steuerrecht). Damit wird Leistungsberechtigten die absehbare Erhöhung auf 16,66 Euro in Folge der bevorstehenden Anhebung des steuerrechtlichen Pauschbetrags von 920 auf 1.000 Euro vorenthalten.